SWICA

Unverbind-
liche Offerte
erstellen:
**swica.ch/
grenzgaenger**

Grenzgängerversicherung

Gesundheit ohne Grenzen – Ihre Krankenversicherung in der Schweiz

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
mit Wohnsitz in Deutschland

Massgeschneiderte Versicherungslösungen für Ihre Gesundheit – ohne Gesundheitsprüfung

Sie arbeiten als Grenzgängerin oder Grenzgänger in der Schweiz und möchten gesundheitlich umfassend abgesichert sein? Neben zahlreichen weiteren Dienstleistungen bieten wir Ihnen mit der Grundversicherung Standard EU freie Arzt- und Spitalwahl in der Schweiz und Ihrem Wohnland.

Behandlungen in der Schweiz

- Freie Arztwahl für ambulante Behandlungen und freie Spitalwahl (gemäss kantonaler Spitalliste).
- Leistungsumfang gemäss Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- Sollte eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer nicht direkt über Ihre SWICA-Versichertenkarte mit uns abrechnen, senden Sie uns einfach alle Rechnungen direkt ein. Die Vergütung erfolgt unter Abzug der Schweizer Kostenbeteiligung (Jahresfranchise von 300 Franken, danach 10 Prozent Selbstbehalt pro Rechnung bis maximal 700 Franken pro Kalenderjahr, Spitalbeitrag).

Behandlungen in Deutschland

- Für einen Leistungsbezug in Ihrem Wohnland müssen Sie sich einmalig mit der Bescheinigung S1 (ehem. Formular E-106) bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl registrieren. Von dieser erhalten Sie im Nachgang eine zusätzliche Versichertenkarte. Achten Sie darauf, dass Sie die SWICA-Versichertenkarte nicht in Deutschland verwenden. Gerne versenden wir die Registrierungsformulare auf Ihren Wunsch direkt an die gewünschte Krankenkasse. Sie können uns Ihre Vollmacht hierzu bei Antragstellung erteilen.
- Der Leistungsumfang sowie eine Kostenbeteiligung in Deutschland richten sich nach den deutschen Vorschriften.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die von Ihnen gewählte Krankenkasse. Es erfolgt kein Abzug der Schweizer Kostenbeteiligung.

Nichterwerbstätige Familienangehörige

Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in Deutschland können sich von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn sie weiterhin in Deutschland versichert bleiben wollen. Dazu muss ein Antrag bei der zuständigen kantonalen Stelle Ihres Erwerbskantons gestellt werden. Dieser Entscheid wäre für die gesamte Dauer Ihrer Grenzgängertätigkeit bindend.

Versichern Sie Ihre Familienangehörigen ebenfalls in der Schweiz, prüft die deutsche Krankenkasse nachträglich, ob eine Registrierung der Bescheinigung S1 (ehem. Formular E-106) möglich ist, oder ob sich Ihre Familie unter Umständen aufgrund deutscher Vorschriften in Deutschland versichern muss. Sollte dies zutreffen, würde der Vertrag bei uns annulliert und bereits bezahlte Prämien nachträglich an Sie zurückerstattet werden.

Beendigung der Grenzgängertätigkeit

Bei Beendigung der Grenzgängertätigkeit müssen Sie uns proaktiv informieren. Besteht nach Aufhebung Ihres Grenzgängerstatus kein finanzieller Bezug mehr zur Schweiz (keine Rente, Arbeitslosenentschädigung oder Ähnliches), müssen Sie sich in Deutschland oder allenfalls im Land Ihres neuen Arbeitgebers versichern. Andernfalls ist unter Umständen eine Fortführung Ihrer Versicherung möglich. Um Ihre Situation individuell zu prüfen, erhalten Sie von uns zu gegebener Zeit einen Fragebogen zugestellt.

Bei **Wohnsitzverlegung in die Schweiz** kann Ihre Versicherungsdeckung an Ihre neuen Bedürfnisse angepasst werden. Bitte treten Sie innerhalb von 90 Tagen mit uns in Kontakt.

	Standard EU[1] – Leistungen in der Schweiz
Ambulante Behandlungen Schulmedizin	Behandlungen durch Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte und anerkannte Medizinalpersonen (Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Podologinnen und Podologen, Hebammen); volle Deckung *
Medikamente	Gemäss gesetzlichen Arzneimittellisten mit ärztlicher Verordnung *
Spitalaufenthalt	Allgemeine Abteilung in Spitälern auf der kantonalen Spitalliste des Erwerbskantons gemäss dessen Tarif *
Komplementärmedizin	Anthroposophische Medizin, Akupunktur, Arzneimitteltherapie der TCM, Homöopathie und Phytotherapie: Kostendeckung nach Tarif des Erwerbskantons bei Ärztinnen und Ärzten mit FMH-anerkannter Weiterbildung in der jeweiligen Disziplin *
Medizinische Check-ups	Vorsorgemassnahmen im Rahmen der gesetzlichen Leistungsverordnung; gynäkologische Vorsorge alle 3 Jahre *
Schwangerschaft/Mutterschaft	Schwangerschaftsleistungen nach der gesetzlichen Leistungsverordnung ohne Kostenbeteiligung; Krankheitsbehandlungen ab der 13. Schwangerschaftswoche bis und mit 8 Wochen nach der Geburt ohne Kostenbeteiligung
Schutz- und Reiseschutzimpfungen	Impfungen im Rahmen der gesetzlichen Leistungsverordnung *
Hauskrankenpflege	Beratung, Behandlungs-/Grundpflege von anerkannten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern *
Badekuren	CHF 10.–/Tag, 21 Tage pro Kalenderjahr *
Psychotherapie	Psychotherapie, durchgeführt von einer Fachärztin oder einem Facharzt; psychologische Psychotherapie auf ärztliche Anordnung *
Brillen oder Kontaktlinsen	CHF 180.– pro Jahr bis zum 18. Altersjahr (im Rahmen der gesetzlichen Leistungsverordnung) *
Ärztlich verordnete Hilfsmittel	Gesetzlich festgelegte Liste von Mitteln und Gegenständen *
Notfalltransporte/ medizinisch indizierte Transporte	50 % bis CHF 500.– an medizinisch indizierte Transporte; 50 % bis CHF 5000.– an Notfalltransporte in der Schweiz *
Auslandsbehandlung	Ausserhalb Deutschlands und der Schweiz: kostendeckend bei Notfällen bis zum doppelten Tarif gemäss dem anerkannten Tarif der Schweiz oder gemäss den bilateralen Abkommen im EU-/EFTA-Raum *
Zahnbehandlungen, Dentalhygiene	Bei schweren Erkrankungen des Kausystems oder wenn die Behandlung mit einer sehr schweren Allgemeinerkrankung zusammenhängt; Deckung bei Zahnunfall, sofern Unfalleinschluss besteht *

* Auf diesen Leistungen erheben wir die gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligung.

[1] Obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Leistung nur bei Bezug in der Schweiz). Bei Bezug in Deutschland weisen Sie bitte die deutsche Versicherungskarte vor.

148d / 200 / 8.2026

SWICA

SWICA Agentur Grenzgänger
T: +41 61 270 62 62 | grenzgaenger@swica.ch | swica.ch/grenzgaenger